

ASPERGER NACHRICHTEN

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

44

Mittwoch
30. Oktober 2024

INHALT

S. 3
Aus dem Gemeinderat

S. 5
Amtliche
Bekanntmachungen

S. 11
Bürgerinfo

S. --
Kindergärten

S. 17
Schulen & Bildung

S. 19
Kirchliche Mitteilungen

S. 23
Vereinsnachrichten



Kontakt Stadtverwaltung

Marktplatz 1
71679 Asperg
Tel.: 07141/269-0
Fax: 07141/269-253
www.asperg.de
E-Mail: info@asperg.de

Jahreskonzert *23.11.2024 - 19:30 Uhr* *Stadthalle Asperg* *Eintritt frei!*

Stadtkapelle



Asperg e.V.

Junior- und Jugendorchester
Großes Blasorchester

Die Bühne GLASPERLENSPIEL Asperg

Keine Jam Session am Freitag, 01.11.

Theater

Fisch zu viert

Samstag, 02.11. – 20.00 Uhr – Eintritt: € 14,-

Kabarett

Otmar Traber: Schlussakkord

Ausverkauft – Sonntag, 03.11. – 19.00 Uhr – Eintritt: € 18,-

Kleinkunst

Offene Bühne: Open Stage

Mittwoch, 06.11. – 20.00 Uhr – Eintritt frei, Spende erbeten



Fisch zu viert. Foto Hans Jürgen Seeringer

Führungen - Termine

Wir bitten um vorherige Anmeldung bei den jeweiligen Gästeführern

Donnerstag, 31. Oktober 2024

Gruseführung für Kinder auf dem Hohenasperg

ab 8 Jahren, Halloween-Führung: Kostüme willkommen!

Markus Deutsch, 5,- Euro/Person

Anmeldung: Tel.: 07141 260538, Email: mrj.deutsch@arcor.de

Treffpunkt 16.30 Uhr, Löwentor Hohenasperg

Sonntag, 3. November 2024

Stadtführung in Asperg

Michael Deuß, 5,- Euro/Person

Anmeldung: Tel.: 0163 8529601, Email: micha.deuss@web.de

Treffpunkt 14 Uhr, Rathaus

Sonntag, 10. November 2024

„Black stories“ – Aspergs dunkle Seite

Markus Deutsch, 5,- Euro/Person

Anmeldung: Tel.: 07141 260538, Email: mrj.deutsch@arcor.de

Treffpunkt 16 Uhr, Bahnhof Asperg

Mehr Info zu diesen und weiteren Führungen finden Sie unter:
www.asperg.de/Kultur&Freizeit/Freizeitgestaltung/Führungen



Ein Treffpunkt für Alle
Gemütliches Beisammensein
Kaffee oder Tee trinken
Spiele spielen
Sich austauschen

Jeden 1. Donnerstag im Monat
von 16.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag, 7. November 2024

Offenes Treffen ohne Anmeldung
im Raum in der Evang. Michaelskirche

Eine gemeinsame Aktion der Asperger Kirchengemeinden,
der Nachbarschaftshilfe und der Stadt Asperg.



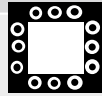
Frische und gesunde Ware
aus der Region.
Besuchen Sie unseren
Wochenmarkt in Asperg!

Jeden Samstag 7.00 - 12.30 Uhr
auf dem Marktplatz.





Aus dem Gemeinderat



Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2024

Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik 2023

Polizeihauptkommissar Dirk Kohler (Leiter des Polizeipostens Asperg) stellte die Kriminalstatistik für das Jahr 2023 vor. Entgegen dem Trend in Baden-Württemberg sind die Fallzahlen für Asperg im Jahr 2023 um 5,1 % bzw. um 27 Fälle gesunken. Mit 499 registrierten Taten wurde die niedrigste Fallzahl der letzten 10 Jahre erreicht.

Wie im Vorjahr wurden auch im Jahr 2023 2 Raubdelikte registriert. Die Zahl der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 8 registrierten Fällen blieb im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert.

Im Jahr 2023 wurde mit den Schüssen auf dem Schotterparkplatz am Karsamstag auch eine Straftat gegen das Leben verübt.

Die Zahl der Körperverletzungsdelikte blieb im Vergleich zum Vorjahr konstant. Die Zahl der gefährlichen und schweren Körperverletzungen sank von 13 auf 10 Fälle. Bei den Körperverletzungsdelikten blieben die Täter nur in 4 der 73 Fälle unbekannt. Von den ermittelten Tatverdächtigen bei den Körperverletzungsdelikten waren insgesamt 46,5 % Nichtdeutsche.

Erwartungsgemäß bestätigte sich auch im vergangenen Jahr, dass der überwiegende Teil der Körperverletzungsdelikte im nahen sozialen Lebensumfeld oder nach Vorbeziehungen begangen wurde.

Bei den Diebstahlsdelikten bewegten sich die Fallzahlen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr auf einem mittleren Niveau. Während die Zahl der einfachen Diebstahlsdelikte zurückging, stieg die Zahl der schwereren Diebstahlsdelikte weiter an. Vor allem die Fälle von Wohnungseinbrüchen sind im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen, wobei die meisten im Versuchsstadium blieben.

Die Vermögens- und Fälschungsdelikte sind im Berichtsjahr mit 67 Fällen auf den niedrigsten Stand der letzten 5 Jahre gesunken. Dies ist jedoch auch auf die neue Erfassung zurückzuführen, wonach Delikte, bei denen der Täter nicht in Asperg gemeldet ist, nicht mehr hier gezählt werden. Den größten Anteil an dieser Deliktskategorie war erneut den Betrugsdelikten mit insgesamt 44 Fällen zuzuordnen. Der Waren- bzw. Warenkreditbetrug umfasste 9 Fälle, darunter auch 2 Fälle von Tankbetrug.

Die Zahl der Anzeigen wegen Beförderungserschleichung sank erneut auf 16 registrierte Fälle.

Die Anzahl der registrierten Sachbeschädigungen ist im Jahr 2023 wieder angestiegen. Wie in den Vorjahren wurde fast die Hälfte der Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen begangen. Allerdings ist die Aufklärungsquote in diesem Bereich nach wie vor sehr gering.

Im Betäubungsmittelbereich ist im Jahr 2023 ein Anstieg auf insgesamt 35 Rauschgiftdelikte zu verzeichnen. Bei Delikten mit Cannabis sank die Fallzahl hingegen deutlich von 25 auf 20 Fälle.

Die Aufklärungsquote für Asperg lag bei 58,9 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Aufklärungsquote damit um 2,9 % gesunken.

Insgesamt konnten 280 Tatverdächtige ermittelt werden. Besonders auffällig ist, dass sowohl die Zahl der tatverdächtigen Minderjährigen als auch die der Heranwachsenden im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist. Dagegen ist die Zahl der tatverdächtigen Erwachsenen sowie der nichtdeutschen Tatverdächtigen deutlich zurückgegangen.

Bürgermeister Christian Eiberger und die Mitglieder des Gemeinderates dankten Herrn Dirk Kohler und seinen Kolleginnen und Kollegen für deren Arbeit und Einsatz für Asperg sowie für die gute Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Polizei.

Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge beschlossen

Nach § 20 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) können die Kommunen zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern

erheben, denen durch die Möglichkeit, ihr Grundstück an die Einrichtung anzuschließen, nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Hierzu gehören die Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge.

Die Globalberechnung, die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ein Rechenwerk zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 20 KAG darstellt, bildet die Grundlage für die Festsetzung der Beitragssätze. Sie dient zur Ermittlung der Beiträge für den Abwasser- (Kanal- und Klärbeitrag) und Wasserversorgungsbereich. Die Globalberechnung dient dem Nachweis der Höhe des Beitragssatzes bei der satzungsmäßigen Beitragserhebung. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis erbringen, dass das Gleichbehandlungsgebot und Überfinanzierungsverbot beachtet wird.

Die letzte Globalberechnung wurde im Jahr 2008 beschlossen. Die gegenüber der ursprünglichen Kalkulation veränderte tatsächliche Entwicklung der Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie zahlreiche Änderungen der Vorgaben zur Globalberechnung machten eine Neuerstellung erforderlich. Aus diesem Grund wurde das Büro Schmidt und Häuser GmbH mit der Erstellung einer neuen Globalberechnung im Jahr 2022 beauftragt. Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und zukünftigen Benutzer einer öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beitragen. Berechnungsfaktoren sind daher zum einen die Summe aller gegenwärtigen und zukünftigen Herstellungskosten und zum anderen die Summe der sich aus dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller durch diese Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke.

Hieraus ergibt sich ein Beitragssatz für den Kanalbeitrag von 5,25 €/m², für den Klärbeitrag von 4,25 €/m² und für den Wasserversorgungsbeitrag von 3,90 €/m².

Der Gemeinderat beschloss bei einer Enthaltung die neuen Beitragssätze und die Globalberechnung vom September 2024 in seiner Gesamtheit. Damit wird für die Stadt Asperg weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.

Gemeinderat beschließt Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserverbrauchsgebühren wurden zuletzt zum 1. Januar 2023 von netto 1,90 €/m³ auf netto 1,84 €/m³ gesenkt. Gleichzeitig wurde eine Neukalkulation und Erhöhung der Zählergrundgebühren durchgeführt.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben wurden nun die Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2025 und 2026 erneut kalkuliert. Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergibt sich eine Gebühreobergrenze von netto 2,17 €/m³. Die Gebührenbemessung berücksichtigt wie in den Vorjahren die Erwirtschaftung der maximalen Konzessionsabgabe zur Abführung an den städtischen Haushalt. Gegenüber dem bisherigen Gebührensatz von netto 1,84 €/m³ Frischwasser beträgt die Steigerung 0,33 Cent. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung um 17 %. Die Gründe für die Gebührenerhöhung sind vielfältig, wie beispielsweise gestiegene Wasserbezugskosten, deutliche Personalkostensteigerungen etc.

Die weitreichenden Kostensteigerungen führen zwangsläufig dazu, dass auch die Wasserverbrauchsgebühren erhöht werden müssen. Der Kalkulation sowie der damit einhergehenden Änderung der Wasserversorgungssatzung stimmte der Gemeinderat mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen zu.

Gemeinderat stimmt Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Bemessungszeitraum 2025 bis 2026 zu

In der Gemeinderatssitzung am 8. November 2022 wurde zuletzt die Abwassergebührenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2024 vorgestellt und beschlossen.

Für den Zeitraum 2025 bis 2026 war daher eine Neukalkulation der Abwassergebühren erforderlich.

Aufgrund der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 1. Januar 2019 und der verzögerten Fertigstellung der Eröffnungsbilanz konnten die Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 erst im Jahr 2024 nachgeholt werden. Aus diesem Grund

können in der Kalkulation nur die Nachkalkulationen bis 2020 eingeplant bzw. die Über- und Unterdeckungen berücksichtigt werden. Im Kalkulationszeitraum 2025 werden somit Überdeckungen in Höhe von 172.147 € im Schmutzwasserbereich und 119.058 € im Niederschlagswasserbereich aufgelöst. Im Jahr 2026 kann aufgrund der fehlenden Nachkalkulation 2022 der Bemessungszeitraum 2021 bis 2022 nicht berücksichtigt werden.

Im Schmutzwasserbereich ergab sich aus der Kalkulation auf Grundlage der Prognosen zu Kosten und Erlösen, der Abwassermengen, Investitionen und der festgestellten Überdeckung eine Schmutzwassergebühr von 1,79 €/m³ für das Jahr 2025. Im Jahr 2026 wird die Schmutzwassergebühr deutlich auf 2,34 €/m³ ansteigen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass 2025 die Überschüsse der Jahre 2019 und 2020 die allgemein deutlich steigenden Kosten abfedern. Im Jahr 2026 ist eine Berücksichtigung der Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren noch nicht möglich.

Bei der Niederschlagswassergebühr wurden die ermittelten Gesamtkosten je Bemessungszeitraum durch die ermittelten bzw. geschätzten befestigten Flächen geteilt und somit die Gebühreobergrenze festgelegt. Anschließend wurden die Überdeckungen aus dem Nachkalkulationszeitraum 2019 bis 2020 eingestellt. Daraus ergibt sich für das Jahr 2025 eine Niederschlagswassergebühr von 0,41 €/m². Im Jahr 2026 steigt die Gebühr auf 0,61 €/m².

Auch dieser Kalkulation stimmte der Gemeinderat einstimmig zu und beschloss aus kommunalrechtlichen Gründen die entsprechende Änderung der Abwassersatzung.

Gemeinderat fasst Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Übrück

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 den Einleitungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Im Übrück“ im Parallelverfahren gefasst, damit der Bebauungsplan „Sporthalle im Übrück“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Veröffentlichung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte daraufhin im Zeitraum vom 24. Juni bis zum 24. Juli 2024 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 24. Juni bis zum 07. August 2024.

Im Rahmen der Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind insgesamt 12 Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Trägern eingegangen. Davon enthielten vier Stellungnahmen keine Anregungen. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Der Gemeinderat stimmte mehrheitlich dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Im Übrück“ und den Änderungsvorschlägen im Rahmen der Veröffentlichung und frühzeitigen Beteiligung in der Fassung vom 8. Oktober 2024 zu. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, die Veröffentlichung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans „Sporthalle Im Übrück“ gebilligt

In der Gemeinderatssitzung am 25. Juli 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sporthalle im Übrück“ gefasst. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24. April 2024 und redaktioneller Anpassung vom 14. Mai 2024 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14. Mai 2024 gebilligt.

Die Veröffentlichung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte daraufhin im Zeitraum vom 24. Juni bis zum 24. Juli 2024 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 24. Juni bis zum 7. August 2024.

Im Rahmen der Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind insgesamt 17 Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Trägern eingegangen. Davon enthielten zehn Stellungnahmen keine Anregungen. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die eingereichten Stellungnahmen führten zu mehreren inhaltlichen und redaktionellen Änderungen des Planteils, des Textteils und der Begründung des Bebauungsplans sowie des zugehörigen Umweltberichts.

Der Gemeinderat billigte mehrheitlich den Entwurf des Bebauungsplans „Sporthalle Im Übrück“ in der Fassung vom 9. Oktober

2024 mit örtlichen Bauvorschriften. Den im Rahmen der Veröffentlichung und frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen und jeweiligen Abwägungsvorschlägen wurde zugestimmt. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, die Veröffentlichung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Gemeinderat beschließt Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts

Die Stadt Asperg hat in Zusammenarbeit mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH im Jahr 2009 den Stadtentwicklungsplan „Asperg 2020“ erarbeitet, der die Grundlage für die Entwicklung der Stadt Asperg im Allgemeinen und der Sanierungsziele des Sanierungsgebiets „IV Bahnhofstraße“ bildet.

Um die aktuellen Herausforderungen und künftige Ausrichtung der Stadt Asperg zu erörtern und einen roten Faden für die kommenden Jahre zu definieren, soll das Stadtentwicklungskonzept gemeinsam mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und der Bürgerschaft fortgeschrieben werden. Neben der Fortschreibung ist auch ein Beteiligungsprozess notwendig.

Es ist geplant, die Fortschreibung Ende 2024 zu beauftragen und im Jahr 2025 durchzuführen, um eine aktualisierte Zielrichtung für alle Handlungsfelder in der Stadt und für das Thema „neues Sanierungsgebiet“ zu erarbeiten. Die Fortschreibung wird in mehrere Teile gegliedert, um bei der Beantragung eines neuen Sanierungsgebiets eine mögliche rückwirkende Förderung von 60 % zu generieren. Zunächst wird mit der Fortschreibung des gesamtstädtischen Stadtentwicklungskonzepts begonnen und im Jahr der Antragstellung das gebietsbezogene Konzept für ein neues Sanierungsgebiet beauftragt.

Insgesamt rechnet die Stadtverwaltung hierbei mit Kosten in Höhe von netto etwa 60.000 € bis 70.000 €.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts „Stadtentwicklungsplan Asperg 2020“ und die Beauftragung des Büros FPZ Zeese Stadtplanung + Architektur aus Stuttgart.

Handhabung kommunaler Grunderwerbe im Sanierungsgebiet „IV Bahnhofstraße“ beschlossen

Der Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet „IV Bahnhofstraße“ endet am 30. April 2025. Im Anschluss erfolgt die Abrechnung der durchgeführten Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich.

Als Grundlage für die Abrechnung ist die Erstellung eines Wertgutachtens erforderlich, welches sanierungsbedingte Bodenwert erhöhungen im Sanierungsgebiet feststellt. Hierzu ist von der Stadt Asperg anzugeben, ob für die mit Sanierungsmitteln geförderten Grundstücke und Gebäude zum Zeitpunkt der Abrechnung eine öffentliche Nutzung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, sind die erhaltenen Fördermittel von der Stadt Asperg zurückzuzahlen. Aus diesem Grund hatte der Gemeinderat über die Vorgehensweise für vier Grundstücke im Sanierungsgebiet „IV Bahnhofstraße“ zu beraten. Das Grundstück Bahnhofstraße 10/1 soll behalten und eine Vereinsnutzung, beispielsweise ein Verein für das Feuerwehrmuseum, geprüft werden. Auch das Grundstück Bahnhofstraße 2 / Königstraße 12 soll im Besitz der Stadt Asperg bleiben. Das Erdgeschoss soll ebenfalls einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden, ebenso der dazugehörige Parkplatz. Das Grundstück in der Eglosheimer Straße 5 wird behalten und eine Aufwertung der Freifläche im Süden erfolgen. Auf dem Grundstück Bahnhofstraße 1 soll zudem das Gebäude abgebrochen und ein dauerhafter öffentlicher Parkplatz mit Fahrradabstellanlagen und Stellplätzen für E-Roller hergestellt bzw. erweitert werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die mit Fördermitteln erworbenen städtischen Grundstücke entsprechend der vorgestellten Vorgehensweise zu verwenden. Die Stadtverwaltung wird die Abrechnung entsprechend vorbereiten.

Gemeinderat beschließt Satzung über die Benutzung der Schulkind- und Ferienbetreuung der Stadt Asperg

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter vom 11. Oktober 2021 sieht die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab



dem Jahr 2026 vor. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Förderung erhalten. In den Folgejahren soll der Anspruch um jeweils eine Klassenstufe erweitert werden.

Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird hierbei angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, wobei die Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln können. Eine Pflicht zur Inanspruchnahme des Angebots besteht nicht.

Die Stadt Asperg hat sich mit ihren ergänzenden Betreuungsangeboten an Grundschulen frühzeitig mit dem Thema „Ganztagesbetreuung in der Grundschulbetreuung“ auseinandergesetzt und kann bereits heute nahezu alle daraus resultierenden Anforderungen, gemeinsam mit den beiden Grundschulen, erfüllen. Zum Schuljahr 2016/2017 wurden beide Grundschulen in Ganztagesgrundschulen in Wahlform umgewandelt. Zusätzliche städtische Betreuungsmodule ergänzen das Angebot. An Schultagen wird der ab August 2026 stufenweise einzuführende Rechtsanspruch damit bereits erfüllt.

Lediglich im Bereich der Ferienbetreuung muss das Betreuungsangebot noch etwas ausgebaut werden. Der Rechtsanspruch umfasst auch in den Ferien eine achtstündige Betreuung an allen Werktagen. Entsprechend dem Rechtsanspruch und aktuellen Angebot der Stadt Asperg ist bei 13 Ferienwochen und einer maximalen Schließzeit von vier Wochen eine zusätzliche Woche Ferienbetreuung erforderlich. Die Stadtverwaltung befindet sich derzeit in der internen Abstimmung, wie dies sichergestellt werden kann.

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 24. September 2024 eine Neufassung der Grundsätze über die Grundschulbetreuung an den Asperger Schulen beschlossen. Aufgrund gesetzlicher und organisatorischer Änderungen ist bereits jetzt eine umfassende Aktualisierung dieser Grundsätze erforderlich.

In diesem Zuge schlug die Stadtverwaltung vor, die Grundsätze über die Grundschulbetreuung an den Asperger Schulen in eine

Satzung über die Benutzung der Grundschulbetreuung der Stadt Asperg aufzunehmen und die bisherigen Grundsätze aufzuheben. Die Grundsätze finden sich mit den an die neuen Rahmenbedingungen angepassten Inhalten in der Satzung über die Benutzung der Grundschulbetreuung wieder.

Wesentliche Änderungen der vom Gemeinderat am 24. September 2024 zugestimmten Grundsätze sind neben der Rechtsform und dem Anwendungsbereich (§ 1), dem Benutzungsverhältnis (§ 4), der Aufnahme und dem Beginn der Nutzung (§ 5) sowie der Kündigung und dem Ende der Nutzung (§ 8) vor allem die Regelungen im Krankheitsfall nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 11), die Datenerhebung bzw. der Datenschutz (§ 12) und die Regelung von Ordnungswidrigkeiten (§ 13).

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die Satzung über die Benutzung der Schulkind- und Ferienbetreuung der Stadt Asperg. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Außerdem werden die Grundsätze über die Grundschulbetreuung an den Asperger Schulen zum 31. Dezember 2024 außer Kraft treten.

Gemeinderat stimmt Vorschlägen zur Sportlerehrung zu

Nach den Ehrungsrichtlinien der Stadt Asperg werden für besondere Leistungen an aktive Mitglieder eines Asperger Vereins oder an Einwohner Aspergs Sportmedaillen und Ehrenurkunden verliehen. Die Verleihung erfolgt gemäß § 8 bis § 10 der Ehrungsrichtlinien der Stadt Asperg sowie auf Vorschlag des Bürgermeisters oder eines Mitglieds des Gemeinderates durch Mehrheitsbeschluss.

Für die Leistungen im Sportjahr 2023/2024 werden somit aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates in diesem Jahr zehn Sportlerinnen und Sportler mit einer Ehrenurkunde oder mit einer Sportmedaille geehrt.

Die Sportlerehrung erfolgt wieder im Rahmen des städtischen Ehrenamtsabends Anfang Dezember.

Amtliche Bekanntmachungen



Veröffentlichung des Auslegungsbeschlusses

des Entwurfs des Bebauungsplans „Areal Überraück, 1. Änderung“ und des Beschlusses der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Official notice document containing a site plan, a legend (Planzeichenerklärung), an overview map (Übersichtskarte), and detailed project information for the 'Areal Überraück, 1. Änderung' planning project.

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Areal Überrück, I. Änderung“ sowie der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 16.08.2024 gebilligt und mit dem Auslegungsbeschluss die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan des Büros KMB vom 16.08.2024, der unverändert abgegrenzt ist und ca. 2,38 ha umfasst.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplans „Areal Überrück“ ist die Schaffung von Wohnraum. Aufgrund des nach wie vor großen Bedarfs an Wohnraum, besonders in unserer wirtschaftlich starken Region, ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen von hohem öffentlichem Interesse.

Im Bebauungsplan „Areal Überrück“ ist ein Beherbergungsgewerbe gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind jedoch ausnahmsweise zulässig. Dabei wurde klargestellt, dass die gewerblichen Nutzungen dem Wohnen dienen müssen und durch diese Festsetzungen sichergestellt ist, dass der Schwerpunkt der Entwicklung auf der Schaffung von Wohnraum liegt.

Die Praxis und die Rechtsprechung zeigen allerdings, dass die Abgrenzung zwischen den drei Nutzungsarten Wohnen – Beherbergung – Gewerbe fließend und nicht immer rechtssicher zu treffen ist. So stellt z.B. ein „Boardinghouse“ eine bauplanungsrechtlich nicht geregelte Übergangsform zwischen Wohnnutzung und Beherbergungsbetrieb dar (VG Stuttgart, 28. Juli 2016, Az: 6 K 2090/16). Da das Ziel des Bebauungsplans, die Schaffung von Wohnraum, jedoch gesichert werden soll, ist für die geordnete städtebauliche Entwicklung die Anpassung des Bauleitplans „Areal Überrück“ erforderlich.

Die planungsrechtliche Grundlage für das Änderungsverfahren bildet der Bebauungsplan „Areal Überrück“, rechtskräftig seit 14.10.2021 – das Plangebiet ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich. Im westlichen Teil wird das Plangebiet vom Bebauungsplan „Werbeanlagen“, rechtskräftig seit 14.07.2022, überlagert. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die Voraussetzungen dafür, d. h. Lage des Plangebiets im Innenbereich und somit Maßnahme der Innenentwicklung, liegen vor. Die zulässige bauliche Grundfläche im Plangebiet liegt bei 20.0000 m². Von Umweltbericht, Umweltprüfung und Eingriffsregelungen ist das Verfahren aufgrund der o. g. Voraussetzungen nach §§ 13 und 13a BauGB freigestellt.

Der

- Entwurf des Planteils in der Fassung vom 16.08.2024
- Entwurf der textlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 16.08.2024
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 16.08.2024

liegen in der Zeit vom 01.11.2024 bis einschließlich 02.12.2024 bei der Stadtverwaltung Asperg, Marktplatz 1, 71679 Asperg, EG, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus. Hierbei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung während der üblichen Öffnungszeiten gegeben.

Sämtliche Unterlagen des Entwurfs des Bebauungsplans „Areal Überrück, I. Änderung“ werden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Stadt Asperg unter <https://www.asperg.de/de/wohnen-wirtschaft/bauen/bebauungsplaene> zur Einsicht und zum Download eingestellt.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse c.goetz@asperg.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Asperg, den 30. Oktober 2024

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 22.10.2024 die Wasserversorgungssatzung der Stadt Asperg wie folgt geändert:

§ 36 Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche 3,90 Euro (§ 28).

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter netto 2,17 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter netto 2,17 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41) pro Kubikmeter netto 2,17 Euro.

§ 54 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Asperg, den 22.10.2024

Bürgermeisteramt
gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbWS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 22.10.2024 die Abwassersatzung der Stadt Asperg vom 09.07.2021 wie folgt geändert:

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Asperg bestimmt. Die Stadt Asperg stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.



§ 33 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25) Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	5,25
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	4,25

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser von 01.01.2025 bis 31.12.2025 1,79 €
von 01.01.2026 bis 31.12.2026 2,34 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr von 01.01.2025 bis 31.12.2025 0,41 €
von 01.01.2026 bis 31.12.2026 0,61 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitung (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser von 01.01.2025 bis 31.12.2025 1,79 €
von 01.01.2026 bis 31.12.2026 2,34 €
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser von 01.01.2025 bis 31.12.2025 1,79 €
von 01.01.2026 bis 31.12.2026 2,34 €
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 50 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Asperg, den 22.10.2024

Bürgermeisteramt

gez.

Christian Eiberger

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Satzung über die Benutzung der Grundschulbetreuung der Stadt Asperg

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 27.07.2000 (zuletzt geändert am 27.06.2023) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (zuletzt geändert am 14.03.2023) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg in seiner Sitzung am 22.10.2024 folgende Satzung über die Benutzung der Einrichtungen der Grundschulbetreuungen der Stadt Asperg beschlossen:

Stadtverwaltung Asperg

Marktplatz 1, 71679 Asperg

Telefon: 07141/269-0, Telefax: 07141/269-253

www.asperg.de, info@asperg.de

Öffnungszeiten des Asperger Rathauses

Montag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr	

Außenstelle Bauamt (Bahnhofstraße 4)

Besucherinnen und Besucher des Bauamtes werden gebeten mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorab einen Termin zu vereinbaren. Die Räumlichkeiten sind nicht barrierefrei zugänglich. Ausgenommen hiervon ist die Baurechtsabteilung, welche sich in den Räumlichkeiten des Rathauses befindet.

Sprechzeiten des städtischen Vollzugsdienstes

Montag	17.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	11.00 - 12.00 Uhr

Notdienste

Polizeinotruf	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Stadtwerke Ludwigsburg	910-2393
Störungsstelle Netze BW	0800/3629477
Polizeiposten Asperg	07141/1500170
Polizeirevier Kornwestheim	07154/13130

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis Ludwigsburg, Erlachhofstraße 1,
71640 Ludwigsburg, Telefon 116 117

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. von 18 Uhr bis 8 Uhr

Mi. von 13 Uhr bis 8 Uhr

Fr. von 16 Uhr bis 8 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8 Uhr bis 22 Uhr

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst in Asperg, Ludwigsburg und Umgebung

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 18 Uhr bis 22 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8 Uhr bis 22 Uhr

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.

Bereitschaftsdienst zu erfragen über die Servicenummer 116117.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen über die Servicenummer 116117

Zahnärztlicher Notdienst

zu erfragen über Tel. 0761 12012000

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen über die Servicenummer 116117

Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten

Mo. bis Fr. von 9 Uhr bis 19 Uhr über Tel. 0711 96589700 oder docdirekt.de (nur für gesetzlich Versicherte)

Apotheken-Notdienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.

Donnerstag, 31.10.2024

Apothek Leonberger Straße, Leonberger Str. 2, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 9118851

Apotheke Neckarwestheim, Hauptstr. 12,
74382 Neckarwestheim, Tel. 07133 - 9579210
Flora-Apotheke Tamm, Ulmer Str. 12/2,
71732 Tamm (Hohenstange), Tel. 07141 - 604222

Freitag, 01.11.2024

Mylius Apotheke Oststadt, Friedrichstr. 124-126,
71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 281234
Park-Apotheke Hemmingen, Münchinger Str. 2,
71282 Hemmingen, Tel. 07150 - 959595

Samstag, 02.11.2024

Markt-Apotheke Ludwigsburg, Marktplatz 7, 71634 Ludwigsburg,
Tel. 07141 - 921127
Rathaus-Apotheke Möglingen, Rathausplatz 15,
71696 Möglingen, Tel. 07141 - 484224
Schiller Apotheke am Bahnhof, Bahnhofplatz 2,
74321 Bietigheim-Bissingen, Tel. 07142 - 51776

Sonntag, 03.11.2024

Bahnhof Apotheke Besigheim, Weinstr. 6, 74354 Besigheim,
Tel. 07143 - 35849
Mylius Apotheke WilhelmGalerie, Wilhelmstr. 26,
71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 488910
Park-Apotheke Kornwestheim, Ludwig-Herr-Str. 60,
70806 Kornwestheim, Tel. 07154 - 816160

Montag, 04.11.2024

Rathaus Apotheke Tamm, Hauptstr. 104, 71732 Tamm,
Tel. 07141 - 601160
Schlößlesfeld-Apotheke, Corneliusstr. 18, 71640 Ludwigsburg,
Tel. 07141 - 890231
Sonnen-Apotheke Schwieberdingen, Stuttgarter Str. 35,
71701 Schwieberdingen, Tel. 07150 - 32933

Dienstag, 05.11.2024

Apotheke im Kaufland Bietigheim, Talstr. 4,
74321 Bietigheim-Bissingen, Tel. 07142 - 788695
Mozart-Apotheke Eglosheim, Hirschbergstr. 40,
71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 221240
Stern-Apotheke im Wette-Center, Bahnhofstr. 4,
70806 Kornwestheim, Tel. 07154 - 29252

Mittwoch, 06.11.2024

Burg-Apotheke Ludwigsburg, Wilhelm-Nagel-Str. 61,
71642 Ludwigsburg (Hoheneck), Tel. 07141 - 51521
Central-Apotheke Schwieberdingen, Vaihinger Str. 4,
71701 Schwieberdingen, Tel. 07150 - 32303
Stadt-Apotheke Bönnigheim, Kirchstr. 2, 74357 Bönnigheim,
Tel. 07143 - 21019

Donnerstag, 07.11.2024

Adler-Apotheke Aldingen, Schlosshof 7,
71686 Remseck am Neckar, Tel. 07146 - 7570
Apotheke im Breuningerland, Heinkelstr. 1,
71634 Ludwigsburg (Tammerfeld), Tel. 07141 - 386016
Linden-Apotheke Ludwigsburg, Körnerstr. 19/1,
71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 - 923232

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Asperg

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Christian Eiberger,
71679 Asperg, Marktplatz 1,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigen- teil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Grundschulbetreuung**§ 1****Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt betreibt Einrichtungen der Grundschulbetreuung für Kinder im Grundschulalter als öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dienen der Betreuung Asperger Kinder im Grundschulalter sowie der Vereinbarung von Familie und Beruf.
- (3) Die Grundschulbetreuung dient der ergänzenden Betreuung vor und nach dem Schulunterricht von Grundschülerinnen und Grundschulern und findet in den Asperger Grundschulen Goetheschule, der Friedrich-Hölderlin-Schule sowie in zusätzlichen Räumen außerhalb statt.
- (4) Die Ferienbetreuung dient der Betreuung der Grundschülerinnen und Grundschüler an mehreren Wochen in den gesetzlichen Schulferien.
- (5) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülerinnen und Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht, Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe sind nicht Gegenstand des Angebots.
- (6) Die Grundschulbetreuung wird von geeigneten Betreuungskräften durchgeführt. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie pädagogische Fachkräfte sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.
- (7) Personensorgeberechtigte und Betreuungskräfte arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.
- (8) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (9) Die Dauer und der Umfang der Benutzung wird zwischen den Personensorgeberechtigten sowie der Stadt Asperg in einer Aufnahmevereinbarung festgelegt.
- (10) Die Größe der Betreuungsgruppe wird von der Stadt Asperg nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.
- (11) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann in begründeten Einzelfällen die Verwaltung entscheiden.

II. Erlass von Hausordnungen**§ 2****Hausordnungen**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Schulkindbetreuungseinrichtungen kann die Stadt Asperg besondere Hausordnungen erlassen. Daneben ist die jeweils geltende Brandschutzordnung zu beachten.
- (2) Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte - insbesondere die Betreuungskräfte - üben das Hausrecht aus.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Grundschulbetreuung**§ 4****Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung, Betreuungsform oder Betreuungsdauer besteht nicht. Nach § 5 dieser Satzung werden die Bedarfe und Bedürfnisse der Benutzenden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 5**Aufnahme und Beginn der Nutzung**

- (1) In der Betreuungsgruppe werden grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler der Grundschule aufgenommen, der die Gruppe angegliedert ist, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt nach Zusage durch die Stadtverwaltung, Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Aufnahmevereinbarung durch die Personensorgeberechtigten und nach den von der Stadt Asperg festgelegten Grundsätzen.





- (2) Eine verbindliche Zusage kann maximal ein halbes Jahr vorher erbracht werden. Die Zusage für einen Betreuungsplatz verliert ihre Gültigkeit, wenn die folgenden Voraussetzungen für die Zuteilung des Betreuungsplatzes bis zum Eintritt des Kindes in die Einrichtung entfallen. Die Vergabe der Plätze erfolgt im Zweifelsfall chronologisch nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Schülerinnen und Schüler, welche die Grundschule besuchen, der die Gruppe angegliedert ist,
 - b) Schülerinnen und Schüler berufstätiger alleinerziehender Eltern, die im Besitz des städtischen Familienpasses sind,
 - c) Schülerinnen und Schüler berufstätiger alleinerziehender Eltern,
 - d) Schülerinnen und Schüler berufstätiger Eltern, die im Besitz des städtischen Familienpasses sind,
 - e) Schülerinnen und Schüler berufstätiger Eltern, bei denen ein oder mehrere Geschwister bereits die Grundschulbetreuung besuchen,
 - f) Schülerinnen und Schüler berufstätiger Eltern, die direkt vor der Einschulung bereits einen Ganztagesbetreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung hatten.
- (3) Schülerinnen und Schüler, deren Wohl gefährdet ist, werden vorrangig vor allen anderen Schülerinnen und Schülern bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt.
- (4) In besonderen Härtefällen kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von diesen Grundsätzen ermöglichen.
- (5) Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern haben. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.
- (6) Vor der Aufnahme und danach müssen einmal jährlich entsprechende Arbeitsbescheinigungen vorgelegt werden:
 - a) Bei der Angebotsform HT+ muss ein Betreuungsbedarf bis 13.30 Uhr nachgewiesen werden.
 - b) Bei der Angebotsform GT+ muss ein Betreuungsbedarf länger als 15.00 Uhr nachgewiesen werden.
- (7) Das Benutzungsverhältnis kommt erst zustande, wenn der Aufnahmebogen und die Aufnahmevereinbarung lückenlos ausgefüllt, von den Personensorgeberechtigten unterschrieben ist, die im § 5 Abs. 6 dieser Satzung genannten Unterlagen beigelegt und an die Stadtverwaltung übergeben sind.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den Betreuungskräften der Gruppe unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (9) Beim Wechsel zwischen den Betreuungsformen Halbtagschule (HT+) und Ganztagschule (GT+) wird eine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, nach Unterrichtsende unverzüglich in die Betreuungsräume zu kommen.
- (7) Während einiger Schulferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Ferienbetreuung wird Mo. bis Fr. von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr bzw. Mo. bis Do. von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und Fr. von 7.30 bis 13.30 Uhr angeboten.
- (8) Die Ferienbetreuung wird wochenweise angeboten.
- (9) Die Personensorgeberechtigten müssen jeweils im Herbst für das darauffolgende Kalenderjahr ihren Bedarf an einer Ferienbetreuung anmelden. Dies geschieht durch eine Bedarfsabfrage.
- (10) Die Vergabe der Plätze für die Ferienbetreuung erfolgt nach den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Grundsätzen.
- (11) Nach der schriftlichen Zusage der Ferienbetreuung durch die Stadtverwaltung ist die Anmeldung verbindlich.
- (12) Fehlt eine Schülerin/ein Schüler (z.B. wegen Krankheit), sind in der Ferienbetreuung die Betreuungskräfte zu benachrichtigen.
- (13) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Stadt Asperg vorbehalten.
- (14) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal der Stadt Asperg nicht gewährleistet.
- (15) Zusätzliche Schließtage können sich für die Betreuungseinrichtung oder einzelne Gruppen aus u.a. folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, Personalmangel, betrieblicher Mängel, Arbeitskampfmaßnahmen, betriebliche Anlässe der Stadtverwaltung.

§ 7

Gebührenpflicht und Gebührenschildnerin / Gebührenschildner

Die Nutzungsgebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Asperg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundschulbetreuung an Asperger Schulen in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 8

Kündigung und Ende der Nutzung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis in der Grundschulbetreuung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Ferienbetreuung kann bis spätestens 4 Wochen vor der gebuchten Ferienbetreuungswoche schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gekündigt werden.
- (2) Einer Beendigung bedarf es nicht, wenn Schülerinnen und Schüler zum Ende der Grundschulzeit in die weiterführende Schule überwechseln.
- (3) Die Stadt Asperg kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich aufkündigen. Gründe hierfür können sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen der Schülerin / des Schülers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) Zahlungsrückstand der Nutzungsgebühr über drei Monate trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Betreuungskonzept, trotz eines von der Stadt anberaumten Einigungsgesprächs,
 - e) Geldbußen aufgrund § 13 dieser Satzung.
- (4) Die Stadt Asperg kann das Benutzungsverhältnis unter Angabe des Grundes aus wichtigem Grund fristlos beenden. Wichtige Gründe hierfür können sein:
 - a) das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder der Schülerin / des Schülers, welches die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich macht,
 - b) vorsätzliche oder fahrlässige falsche Angaben zur persönlichen und gesundheitlichen Situation der Schülerin / des Schülers mit Gefährdung von Dritten.

§ 6

Benutzung und Schließtage

- (1) Die Betreuung erfolgt in der Regel an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Halbtagsgrundschule wird eine Betreuung Mo. - Fr. von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (spätestens 08.00 Uhr) und von Unterrichtsende bis 13.30 Uhr angeboten (HT+).
- (3) Für Schülerinnen und Schüler der Ganztageschule wird eine Betreuung Mo. - Fr. von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (spätestens 08.00 Uhr) und von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr angeboten (GT+).
- (4) Für die Schülerinnen und Schüler der Halbtagsgrundschule beinhaltet die Betreuung die Möglichkeit einer Teilnahme am Mittagessen an Tagen, an welchen Pflichtnachmittagsunterricht stattfindet.
- (5) Für die Schülerinnen und Schüler der Ganztagsgrundschule beinhaltet die Betreuung die Möglichkeit einer Teilnahme am Mittagessen.

- (5) Das Recht zur Beendigung oder der Ausschluss von der Nutzung aus anderen wichtigen Gründen (außerordentliche Beendigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte im Betreuungsraum. Die Stadt entlässt die Schülerinnen und Schüler aus ihrer Aufsichtspflicht, wenn diese den Betreuungsraum verlassen.

§ 10 Versicherungen und Haftung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert. Dies umfasst unter anderem:
- den direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - die Dauer aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden (Schadensregulierung).
- (3) Für von der Stadt Asperg oder den Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen der Schülerin / des Schülers zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, welchen die Schülerin / der Schüler einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Regelungen im Krankheitsfall

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme der Schülerin / des Schülers in der Betreuungseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend. Über diese Regelung sind die Personensorgeberechtigten zu belehren. Dies erfolgt über ein Merkblatt, welches bei der Anmeldung den personensorgeberechtigten Personen übergeben wird.
- (2) Bei Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung der Schülerin / des Schülers oder einer in der Wohngemeinschaft lebenden Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz sind die Betreuungskräfte der Gruppe sofort zu informieren. Gleiches gilt für Ausscheider von Choleravibrionen, Salmonellen und Shigellen oder bei Verlaugung. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Betreuungseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Vor Wiederaufnahme der Schülerin / des Schülers kann die Stadt Asperg eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.

- (5) Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber dürfen die Schülerin / der Schüler ebenfalls die Betreuungseinrichtung nicht betreten. Bei Magen-Darm-Erkrankungen darf die Schülerin / der Schüler erst 48 Stunden nach dem letzten Durchfall / oder Erbrechen die Einrichtung wieder besuchen. Bei Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$) muss die Schülerin / der Schüler mindestens 24 Stunden fieberfrei sein.

- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Betreuungseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich die Schülerin / der Schüler mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem die Schülerin / der Schüler lebt.

§ 12 Datenerhebung / Datenschutz

- (1) Die Datenerhebung richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos der Schülerin / des Schülers in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt die Stadt Asperg personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie diese zur Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich sind. Auf Verlangen stellt die Stadt Asperg gemäß den für sie geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
- a) Name und Kontaktdaten der Betreuungseinrichtung,
 - b) ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten der Stadt Asperg,
 - c) Verarbeitungszwecke sowie Rechtsgrundlagen,
 - d) Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern.
Angaben zu
 - e) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird,
 - f) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
 - g) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
 - h) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben,
 - i) eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer als Personensorgeberechtigter des Nutzens vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 1 Abs. 7 die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeitenden der Stadt Asperg bedrängt, bedroht, beleidigt oder in anderer Form die Persönlichkeitsrechte der dort tätigen städtischen Mitarbeitenden verletzt. Beleidigungen und tätliche Angriffe im Sinne des Strafgesetzbuchs werden in allen Fällen zur Anzeige gebracht.



2. entgegen § 5 Abs. 5, 6 und 8 vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben zur persönlichen und gesundheitlichen Situation der Schülerin / des Schülers macht.
3. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtspflicht gemäß § 5 Abs. 5, 6 und 8 nicht nachkommt.
4. entgegen § 6 Abs. 12 wiederholt das Fehlen der Schülerin / des Schülers nicht mitteilt.
5. entgegen § 10 Abs. 2 einen Unfall von und zur Einrichtung nicht meldet.
6. seiner Meldepflicht gem. § 11 Abs. 2 (Infektionskrankheiten) nicht nachkommt.
7. die Schülerin / der Schüler entgegen § 11 Abs. 2 und 5 wiederholt erkrankt die Einrichtung besucht.

V. Inkrafttreten

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Asperg, den 22.10.2024

Bürgermeisteramt

gez.

Christian Eiberger

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Asperg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufhebung der Grundsätze über die Grundschülerbetreuung an den Asperger Schulen

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 eine Satzung über die Benutzung der Grundschulbetreuung der Stadt Asperg beschlossen. Die am 24.09.2024 zuletzt beschlossenen und geänderten Grundsätze über die Grundschülerbetreuung an den Asperger Schulen treten somit zum 31.12.2024 außer Kraft.

Asperg, den 22.10.2024

Bürgermeisteramt

gez.

Christian Eiberger

Bürgermeister



Wann und
wo Du willst –
Dein ePaper.

NUSSBAUM.de

Bürgerinfo



25 Jahre öffentlicher Dienst

Am 15.07.2024 durfte Bürgermeister Christian Eiberger Frau Daniela Blochinger, Frau Silvia Rehm, Frau Annette Schneider und Herrn Khaled Yousef zum Dienstjubiläum „25 Jahre öffentlicher Dienst“ gratulieren.



Bürgermeister Eiberger dankte Frau Blochinger, Frau Rehm, Frau Schneider und Herrn Yousef für die langjährige Treue zum öffentlichen Dienst und der Stadt Asperg sowie für das Engagement und die wertvolle Arbeit für die Stadt.

Bürgermeisteramt und städtische Einrichtungen am 20. November nachmittags geschlossen

Wegen einer Personalversammlung sind das Bürgermeisteramt und die städtischen Einrichtungen am Mittwoch, den 20. November 2024 nachmittags geschlossen.

Die Öffnungszeiten des Bürgermeisteramtes sind bis 12.00 Uhr, bei der Grundschülerbetreuung, der Stadtbücherei, allen städtischen Kindergärten, der Kleinkinderbetreuung und in den sonstigen Außenstellen gelten hiervon teilweise abweichende Öffnungszeiten.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Aushänge an den jeweiligen Einrichtungen, bzw. die Veröffentlichungen der Einrichtungen in den Asperger Nachrichten.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Anmeldung zum Asperger Weihnachtsmarkt 2024

Vom 30.11.2024 bis zum 01.12.2024 findet in Asperg der Weihnachtsmarkt statt.

Wenn auch Sie Lust haben den Weihnachtsmarkt mit einem Stand zu bereichern, freuen wir uns über eine Anmeldung.

Einen entsprechenden Anmeldebogen finden Sie in dieser Ausgabe der Asperger Nachrichten. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.



Anmeldung zum Asperger Weihnachtsmarkt am 30. November und 01. Dezember 2024

- Ich/Wir nehme(n) am Asperger Weihnachtsmarkt am 30.11. und 01.12.2024 teil.
- Der Ausschank von **alkoholischen Getränken** ist geplant.
In diesem Falle wird Ihnen automatisch eine gebührenpflichtige Gestattung ausgestellt.

Name / Verein / Schulklasse

Ansprechpartner, Vor- und Zuname

Straße und Hausnummer

Telefonnummer / Handynummer

PLZ und Ort

Faxnummer / E-Mailadresse

mit folgendem Warenangebot:

Mein/unser Marktstand hat _____ **laufende Meter**.

Ich/wir benötigen folgende Anzahl an **normalen Strom-Anschlüssen**: _____

Ich/wir benötigen folgende Anzahl an **Starkstrom-Anschlüsse (32A)**: _____

Ich/wir möchten _____ **Gläser mit Körben** von der Stadt Asperg gebührenfrei ausleihen.

Datum

Unterschrift

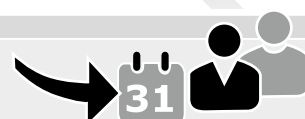
(Mit Ihrer Unterschrift wird die Anmeldung verbindlich!)



Bitte senden Sie Ihre Anmeldung ausgefüllt und unterschrieben bis **spätestens 02.11.2024** an:

Stadtverwaltung Asperg
Ordnungsamt
Marktplatz 1
71679 Asperg
Fax: 07141/269-253
E-Mail: ordnungsamt@asperg.de

Veranstaltungskalender November 2024



Freitag, 1. November

„Zoff em Nachtkrabbagässle“

20:00 Uhr

Veranstalter: Schwaben-Bühne Asperg e.V.

Ort: Schwabenbühne

Jam Session: Die Glasperlenspieler

20:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Samstag, 2. November

Repair-Café

15:00 Uhr

Veranstalter: Asperg Anders e.V.

Ort: Alte Schillerschule, Schillerstraße 3

Theater – Fisch zu viert

20:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Sonntag, 3. November

Stadtführung in Asperg

14:00 Uhr

Veranstalter: Stadt Asperg

Ort: Rathaus

Mit Michael Deuß, 5,- Euro/Person

Anmeldung: Tel.: 01 63 8529601, E-Mail: micha.deuss@web.de

„Zoff em Nachtkrabbagässle“

16:00 Uhr

Veranstalter: Schwaben-Bühne Asperg e.V.

Ort: Schwabenbühne

Mittwoch, 6. November

Kleinkunst – Offene Bühne: Open Stage

20:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Freitag, 8. November

„Zoff em Nachtkrabbagässle“

20:00 Uhr

Veranstalter: Schwaben-Bühne Asperg e.V.

Ort: Schwabenbühne

Theater – Theater unter der Dauseck: Friedas Weltuntergang

20:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Samstag, 9. November

Musikkabarett – El Mago Masin: Kleinkunstflieger. Abgehobenes für Bodenständige

20:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Sonntag, 10. November

Für Familien – Toni Komisch: Endlich gute Kinderlieder!

15:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

„Black stories“ – Aspergs dunkle Seite

16:00 Uhr

Veranstalter: Stadt Asperg

Ort: Bahnhof Asperg TP

Mit Markus Deutsch, 5,- Euro/Person

Anmeldung: Tel.: 07141 260538, E-Mail: mrj.deutsch@arcor.de

Theater – Die Falle

19:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Dienstag, 12. November

Infoveranstaltung der Fachstelle „Hilfen für Alleinerziehende“

16:15 Uhr

Veranstalter: Familienbüro

Ort: Familienbüro

Samstag, 16. November

Chorkonzert Asperger Töne

19:00 Uhr

Veranstalter: Chorvereinigung Asperg e.V.

Ort: Bonifatiuskirche Asperg

Künstlermarkt im Glasperlenspiel

11:00 – 18:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

„Zoff em Nachtkrabbagässle“

20:00 Uhr

Veranstalter: Schwaben-Bühne Asperg e.V.

Ort: Schwabenbühne

Sonntag, 17. November

Künstlermarkt im Glasperlenspiel

11:00 – 18:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

„Zoff em Nachtkrabbagässle“

16:00 Uhr

Veranstalter: Schwaben-Bühne Asperg e.V.

Ort: Schwabenbühne

Mittwoch, 20. November

Seniorenachmittag

14:00 Uhr

Veranstalter: Kath. Kirchengemeinde Asperg

Ort: Kath. Gemeindezentrum St. Bonifatius

Fahrdienst: Familie Hink (Telefon 62899)

Freitag, 22. November

Lesung – Günter Thumm: Die Flucht der Jüdin Bertha Amend

20:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Samstag, 23. November

Jahreskonzert

19:30 Uhr

Veranstalter: Stadtkapelle Asperg

Ort: Stadthalle Asperg

Theater – Der Kontrabass

20:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Sonntag, 24. November**Theater – Der Kontrabass**

19:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Mittwoch, 27. November**Baby & Kids-Plausch**

10:00 Uhr

Veranstalter: Familienbüro

Ort: Familienbüro

„Helmut Palmer und der schwäbische Demokratenbuckel“

19:30 Uhr

Veranstalter: Stadt Asperg, Förderverein Hohenasperg e.V.

Ort: Stadthalle Asperg

Boris Palmer im Gespräch mit Dr. Thomas Schnabel

Freitag, 29. November**Musik – Susanne Schempp & Peter Appich: We love to swing**

20:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Samstag, 30. November**Weihnachtsmarkt**

16:00 Uhr

Veranstalter: Stadt Asperg

Ort: Kirchplatz Michaelskirche

Readical – Sebastian Krämer: Ein Licht geht uns auf. Live-Hörbuch mit Musik

20:00 Uhr

Veranstalter: Glasperlenspiel

Ort: Glasperlenspiel

Option: Kulturdinner – Thomas Roll kocht vegetarisch

Stadt sucht Wohnungen für Flüchtlinge

Zur Unterbringung von Flüchtlingen sucht die Stadtverwaltung auch weiterhin Wohnraum.

Wer Wohnungen zur Verfügung stellen kann, meldet sich bitte bei der Stadtverwaltung per E-Mail an fluechtlingshilfe@asperg.de.

Bitte teilen Sie uns dabei bereits Details zur Größe der Räumlichkeiten, Anzahl der Zimmer und deren Ausstattung mit. Weitere Details werden dann in einem Vor-Ort-Termin besprochen.

Sofern die Stadtverwaltung die Räumlichkeiten für geeignet hält, wird sie diese anmieten und die ortsübliche Vergleichsmiete übernehmen.

Betreut werden die Hilfesuchenden vom Asperger Arbeitskreis Asyl.

Die Stadtverwaltung und der Arbeitskreis Asyl bedanken sich für Ihre Unterstützung und Solidarität.

Fundamt



Verloren gegangene Dinge auch über das elektronische Fundbuch der Stadt suchen!

Neben der regelmäßigen Veröffentlichung aller Fundsachen in den Asperger Nachrichten besteht auch die Möglichkeit, verloren gegangene Dinge über das elektronische Fundbuch der Stadt Asperg auf der Homepage unter www.asperg.de zu melden.

Das elektronische Fundbuch der Stadt Asperg ist in der Rubrik Rathaus & Service > Service und Info > Fundbüro online zu finden.

Darüber hinaus steht Ihnen auch das Bürgeramt jederzeit unter den Telefonnummern 07141/269-233 oder 07141/269-234 bzw. 07141/269-235 zur Verfügung.

Museum Hohenasperg - Ein deutsches Gefängnis



Wissenswertes in der Dauerausstellung im Museum auf dem Hohenasperg

Die vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg eingerichtete Dauerausstellung im Museum widmet sich in eindrucksvoll inszenierten Räumen 23 Biografien von Gefangenen auf dem Hohenasperg, ihren Schicksalen und ihrer Zeit. Wie verlief das Leben der Häftlinge? Was dachten, was empfanden sie? Warum wollte die Staatsmacht sie hinter Gittern sehen? Wie blickte die Öffentlichkeit auf die Inhaftierungen?

Öffnungszeiten in der Museumssaison 2024:

23.03.2024 bis 03.11.2024

Jeweils Donnerstag bis Sonntag und Feiertage von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eintritt:

Erwachsene 4,00 Euro (ermäßigt 2,00 Euro)

Kinder und Schüler frei

Information und Anmeldung zu Führungen:

Haus der Geschichte Baden-Württemberg

Tel.: 0711 212 3989

Fax: 0711 212 3979

E-Mail: besucherdienst@hdgbw.de

Informationen erhalten Sie auch über die Stadtverwaltung Asperg:

Hauptamt

Marktplatz 1

71679 Asperg

Tel.: 07141 269-231

E-Mail: kultur@asperg.de

Stadtbücherei



Marktplatz 2, 71679 Asperg
Telefonnummer: 07141 3898300
www.stadtbuecherei-asperg.de

Öffnungszeiten

Dienstag	10 Uhr - 13 Uhr und	14 Uhr - 19 Uhr
Mittwoch		14 Uhr - 18 Uhr
Donnerstag	10 Uhr - 13 Uhr und	14 Uhr - 18 Uhr
Freitag		14 Uhr - 18 Uhr
Samstag	10 Uhr - 13 Uhr	

Stadtbücherei am Mittwoch, den 20.11.2024 geschlossen

Wegen der Personalversammlung bleibt die Stadtbücherei Asperg am Mittwoch, den 20.11.2024 geschlossen.

Termine in der Stadtbücherei

Dienstag, 29.10. - Samstag, 02.11.: Ferienprogramm

Monsterstarke Actionbound-Rallye, gruselige Ausmalbilder und schaurige Medientipps für Klein und Groß - die ganze Woche!

Donnerstag, 31.10.: Halloween

Alle kostümierten Besucherinnen und Besucher erhalten an der Theke eine kleine Süßigkeit.

Samstag, 09.11.: Bilderbuchkino

Um 10:30 Uhr wird im Eingangsbereich eine animierte Boardstory gezeigt und die Geschichte dazu vorgelesen. Ab 4 Jahren, ohne Anmeldung, für alle.

Musik-Streaming mit Freegal Music+

Freegal Music+ bietet über 16 Millionen Songs aus allen Musikrichtungen sowie viele beliebte Hörspiele zum Streaming und MP3-Download an: Neuerscheinungen und All-Time-Favorites, Musiklegenden und Indie-Künstler, Hörspiele und Playlists für jeden Anlass. Persönliche Musikempfehlungen und täglich neue Musikinhalte sorgen für Abwechslung.

freegalmusic
DEIN NEUER LIEBLINGSMUSIKDIENST

- Musikstreaming und Downloads
- Personalisierte Musikempfehlungen
- Vielfältige Playlists
- Über 18 Millionen Titel
- Musik für jeden Geschmack

KOSTENLOS UND VON ÜBERALL MIT DEINEM BIBLIOTHEKSAUSWEIS!

FREEGALMUSIC.COM
JETZT APP HERUNTERLADEN
iOS Android Kindle Fire

asperg.freegal-music.com

Mit einem gültigen Bücherei-Ausweis der Stadtbücherei Asperg kann Freegal Music+ kostenlos genutzt werden – im Browser (asperg.freegal-music.com) oder mit der Freegal-Music-App (Android, iOS, Kindle Fire)!

Familienbüro in Asperg



Herzlich willkommen im Familienbüro

Mit dem Familienbüro, kurz FambIA, bietet die Stadt Asperg eine wichtige Service- und Anlaufstelle für Asperger Kinder, Eltern, Familien und Senioren an.

Unter dem Motto „Begegnen, Beraten und Begleiten“ sehen wir uns als Lotsen in vielfältigen Fragen rund um Familie und Erziehung. Das Familienbüro bietet in vertraulicher Umgebung unter anderem:

- Erstberatung bei persönlichen Anliegen, allgemeinen erzieherischen Fragen, Hilfen bei Behördengängen,
- Information zu Unterstützungs-, Beratungs- und Freizeitangeboten,
- Weitervermittlung und Vernetzung zu bestehenden Betreuungseinrichtungen und Kooperationspartnern,
- Vermittlung von Paten-Omas und Paten-Opas,
- Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten,
- Willkommensbesuche für Neugeborene sowie
- Informationen für zugezogene Familien mit Kindern bis zu drei Jahren.

Das Familienbüro befindet sich in der Stadthalle in der Carl-Diem-Straße 11 (Seite zum Bürgergarten).

Kontakt:

Familienbüro Asperg

Sabine Frank

Carl-Diem-Straße 11

71679 Asperg

Telefon: 07141/9111794

E-Mail: familienbuero@asperg.de

Insta: [familienbuero_asperg](https://www.instagram.com/familienbuero_asperg)

Sprechzeiten:

Montag: 10.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 – 16.00 Uhr (erster Mittwoch im Monat 14.00 – 17.00 Uhr)

Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr

sowie Termine nach Vereinbarung.

Rückblick Kreativwerkstatt im Familienbüro

Am 17.10. wurde es bunt im Familienbüro. 8 Mädchen und Jungs zwischen fast 8 und 10 Jahren begaben sich auf eine kreative Reise ins weite Meer.

Nach einer kurzen Kennenlernrunde ging es los. Unter Anleitung von Frau Mayer, die auch als Paten-Oma in Asperg tätig ist, wurde gemalt, ausgeschnitten, gefaltet und geklebt. Dabei kamen nicht nur Pinsel zum Einsatz, sondern auch Wischtechniken mit einem Schwamm konnten ausprobiert werden.

Zwischendurch gab es eine kleine Stärkung mit Saft, Wasser, Keksen und Äpfeln.



Foto: Familienbüro

Es sind 8 wundervolle Kunstwerke entstanden, die zum Schluss auch standesgemäß von den jungen Künstlern signiert wurden. Der Nachmittag hat allen großen Spaß gemacht. Ein herzliches Dankeschön an Frau Mayer für Ihren ehrenamtlichen Einsatz und alle Teilnehmer, die mit Feuereifer dabei waren!

Städtische Kinder- und Jugendarbeit



Kinder und Jugendliche gemeinsam stark machen

Unter dem Motto „Kinder und Jugendliche gemeinsam stärken“ unterbreitet die städtische Kinder- und Jugendarbeit allen Asperger Kindern und Jugendlichen verschiedenste Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern.

Unser Angebot besteht aus:

- der Schulsozialarbeit an der Goetheschule, an der Friedrich-Hölderlin-Schule und am Friedrich-List-Gymnasium,
- der offenen Jugendarbeit im Jugendhaus sowie
- der Stadtjugendpflege.

Alle gemeinsam haben wir das Ziel, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern und sie auf ein Leben in Eigenständigkeit und Selbstverantwortung vorzubereiten.

Sie erreichen uns wie folgt:

Schulsozialarbeit an der Goetheschule:

Bitte wenden Sie sich an die Stadtjugendpflege.

Telefon: 07141/9181021; E-Mail: stadtjugendpflege@asperg.de

Schulsozialarbeit an der Friedrich-Hölderlin-Schule:

Annika Stoltz; Telefon: 07141 68121-85; E-Mail: a.stoltz@asperg.de

Schulsozialarbeit am Friedrich-List-Gymnasium:

Uwe Eitel; Telefon: 07141 68121-15; E-Mail: u.eitel@asperg.de

Offene Jugendarbeit im Jugendhaus, Seestraße 2:

Telefon: 07141/6812034; E-Mail: jugendhaus@asperg.de

Ansprechpartner: Rainer Öxle und Louis Mehlin

Stadtjugendpflege im Familienbüro, Carl-Diem-Straße 11:

Telefon: 07141/9181021; E-Mail: stadtjugendpflege@asperg.de

Ansprechpartner der Stadtjugendpflege ist Tobias Keller.

Die Sprechzeiten der Stadtjugendpflege im Familienbüro sind wie folgt:

montags von 9:00 bis 10:30 Uhr und

mittwochs von 15:30 bis 17:00 Uhr.

Außerhalb dieser Sprechzeiten sind Terminvereinbarungen jederzeit möglich.

Weitere Informationen

zu unseren Angeboten finden Sie auch unter:

www.jugendarbeit-asperg.de

Arbeitskreis Asyl



Kontaktdaten des Arbeitskreises

Arbeitskreis Asyl

Gerlinde Bäßler, ehrenamtliche Integrationsbeauftragte der Stadt Asperg, Tel.: 661601

Paolo Ricciardi, Dipl.-Sozialpädagoge Ruprecht-Stiftung, Tel.: 0175/9196504

Beratungsbüro Königstraße 23

Paolo Ricciardi, Dipl.-Sozialpädagoge der Ruprecht-Stiftung, Tel.: 0175/9196504

Radwerkstatt der Kreisdiakonie Ludwigsburg Königstraße 23

Detlef Bäßler, Tel.: 661601

Öffentlicher Personennahverkehr



StadtTicket Asperg

Günstig mit dem Öffentlichen Personennahverkehr im Stadtgebiet unterwegs

Seit dem Jahr 2020 können Bürgerinnen und Bürger von Asperg mit dem StadtTicket des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart in Asperg günstiger Bus fahren.

Die StadtTickets werden als TagesTicket verkauft und kosten 3,80 Euro. Die GruppenTicket-Variante für bis zu fünf Personen ist für 7,60 Euro erhältlich. Sie gelten einen Tag lang und zusätzlich am nächsten Morgen bis 7 Uhr für beliebig viele Fahrten im Stadtgebiet. Möglich wird dieses Angebot durch einen jährlichen Zuschuss der Stadt Asperg, welcher die Differenz zwischen dem günstigeren StadtTicket und dem regulären Preis abdeckt.

Das StadtTicket gibt es in den Bussen, an den DB-Automaten und auch als HandyTicket über die App „VVS Mobil“.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Seite des VVS: www.vvs.de

Wohnungsnotfallhilfe Ludwigsburg



Sprechstunde der ökumenischen Wohnungsnotfallhilfe

Dienstags von 14 bis 16 Uhr in den geraden Kalenderwochen im Familienbüro, Carl-Diem-Straße 11.

Wurde Ihnen die Wohnung wegen Mietschulden oder Eigenbedarf gekündigt? Oder droht Ihnen sogar die Zwangsräumung?

Dann holen Sie sich Hilfe von der Ökumenischen Wohnungsnotfallhilfe im Landkreis Ludwigsburg gGmbH.

Dort erhalten Sie eine persönliche Beratung und Auskunft über den Ablauf von der Kündigung bis zur Räumung. Auch werden Sie dort beim Kontakt mit den Behörden und bei der Beantragung finanzieller Hilfen unterstützt. Gemeinsam wird nach einer Lösung mit Ihrem Vermieter gesucht und weiterführende Hilfen vermittelt.

Die Sprechstunde von Frau Grözinger findet in allen geraden Kalenderwochen dienstags von 14 bis 16 Uhr im Familienbüro der Stadt Asperg in der Carl-Diem-Straße 11 statt.

Kontakt unter:

Telefonnummer: 0176 343 826 21 (auch WhatsApp)

E-Mail: julia.groezinger@wohnungsnotfallhilfe-lb.de

Kindergärten / Schulen



Friedrich-List-Gymnasium Asperg



Eine Woche voller Kunst und bereichernder Erfahrungen! (Erasmus+)

Nach einer erlebnisreichen Woche an der Atlantikküste im Frühjahr dieses Jahres, durften die Schülerinnen und Schüler der 9. Klassen des FLG Asperg



Kofinanziert von der Europäischen Union

Logo: EU

ihre französischen Austauschpartner/innen nun bei sich empfangen. Vom 7. bis 12. Oktober 2024 erwartete die Jugendlichen beider Nationen ein vielfältiges Programm des kulturellen Austauschs mit Ausflügen in der näheren Umgebung in die Altstadt von Bietigheim, in den Ludwigsburger Märchengarten und in die Stuttgarter Wilhelmma.

Im Zentrum der Woche stand ein Kunstprojekt, das aus dem gemeinsamen Erstellen von Schaukästen mit untertassengroßen Lupen an der Vorderseite bestand, durch die man Einblick in ein filigranes Innenleben bekam. Dieses stellt Seelenlandschaften dar, Grenzsituationen und Übergänge im Leben, die nun in einem Schaukasten im Schulgebäude ausgestellt sind und dort zusammen mit dem Künstler selbst, der Schulleitung und den verantwortlichen Lehrer/innen beider Nationen sowie aller beteiligten Schüler/innen am Ende des Projekts vorgestellt wurden.



Foto: A. Völkel

Aberundet wurde diese ereignisreiche und vielseitig bereichernde Woche durch einen eindrucksvollen Empfang im Asperger Rathaus, wo den Jugendlichen bei Apfelschorle und Brezeln die Stadtgeschichte Aspergs von den Kelten bis zum Esel vorgestellt wurde und durch ein elegantes Mittagessen im Hotel Adler, das sich dem FLG und den deutsch-französischen und generell internationalen Beziehungen schon mehrfach sehr verbunden gezeigt hat.

Zurück bleiben verbindende Erinnerungen an eine tolle Woche, zu der insbesondere auch die herzliche Aufnahme der französischen Gäste in ihren deutschen Gastfamilien beigetragen hat. Frau Mörk und Herrn Müllner sei an dieser Stelle für die großartige Organisation und Durchführung ganz herzlich gedankt.

A.Völkel



Alles auf einen Blick

Foto: undefined/iStock/Getty Images Plus

Realschule Tamm



Kinderartikel-Basar an der Realschule Tamm am 09. November von 10 – 13 Uhr

KINDERSACHEN basar

SA 09.11.2024
10.00 – 13.00 Uhr

REALSCHULE TAMM
Rilkestr.16, 71732 Tamm

Verkäufer-Info

- Selbstverkäufer
- Tischgebühr: 5 €
- Bezahlung am Basartag
- Bitte nur einen! Kleiderständer
- Tischgröße: ca. 140x50cm

BEWIRTUNG
Kaffee, Brezeln, Popcorn, Getränke, Leckerer vom Grill

Der Erlös aus Tischmiete und Bewirtung
kommt den Schülerinnen und Schülern der RST zu Gute.

AUSVERKAUFT ALLE TISCHE RESERVIERT!!
Anlass: 24.10.2024

Kommen Sie vorbei!

ES ERWARTEN SIE ÜBER 60 STÄNDE MIT TOLLEN ANGEBOTEN

Alles rund ums Kind und Jugendliche
Spielsachen
Spiele, Bücher
Kleidung

Realschule tamm Förderverein

Plakat: Andreas Schreiner

Am 09. November findet von 10 bis 13 Uhr der beliebte Kinderartikel-Basar an der Realschule Tamm statt. Über 60 Verkäufer bieten eine große Auswahl an Kinderkleidung, Spielzeug, Büchern und vielem mehr. Stöbern Sie durch das vielfältige Angebot und finden Sie tolle Schnäppchen für Ihre Kleinen.

Für das leibliche Wohl sorgt der Förderverein der Realschule Tamm mit einem reichhaltigen Angebot an Speisen und Getränken.

Schauen Sie vorbei – wir freuen uns auf Ihren Besuch!

internationaler Bund



IB Realschule: Tag der offenen Tür

Wir laden Sie ein, am 15. November von 14:00 bis 16:30 Uhr bei Kaffee und Kuchen uns und unsere Realschule kennenzulernen.



Foto: IB Realschule Asperg

Nutzen Sie die Gelegenheit, um mit Lehrerinnen und Lehrern über den Schulplan zu sprechen, die vergangenen Projekte unserer Schü-

lerinnen und Schüler zu bestaunen oder das Schulgebäude zu begutachten.

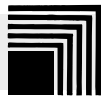
An diesem Nachmittag haben wir viel Zeit, um alle offenen Fragen zu klären. Falls diese aber doch nicht reichen sollte oder Sie sich näher für unsere Realschule interessieren, bieten wir auch Infoabende an.

Infoabende werden am 10. Dezember 2024 und 28. Januar 2025 jeweils um 18 Uhr stattfinden. Bitte informieren Sie sich hierzu auf unserer Homepage oder rufen Sie uns unter der folgenden Telefonnummer an: 07141 2654 -28.

IB Realschule

Eglosheimer Str. 92/94, 71679 Asperg

Schiller-Volkshochschule



Jetzt schnell noch anmelden:

Märchenhafte Weihnachtssterne

Kursnummer: 24B254103

Termin: 08.11.2024, 17:30 - 21:30 Uhr

Kursleiterin: Regina Münzenmaier

Gebühr: 31,- Euro

Ort: Haus der Vereine (Schillerschule)

Schillerstraße 3, vhs-Raum, EG

Sicher leben – Gefahren an der Haustür und im öffentlichen Raum

Kursnummer: 24B136103

Beginn: 13.11.2024, 19:00 - 20:00 Uhr

Dozentin: Ilona Gerstung

Gebühr: 5,- Euro

Ort: Stadtbücherei Asperg, Marktplatz 2

Der digitale Nachlass

Kursnummer: 24B073103

Beginn: 25.11.2024, 18:30 - 21:30 Uhr

Dozent: Roland Hofmann

Gebühr: 26,- Euro

Ort: Stadtbücherei Asperg, Marktplatz 2

Die Glanzlichter Andalusiens

Kursnummer: 24B082103

Beginn: 16.01.2025, 19:00 - 20:30 Uhr

Dozent: Karl-Heinz Unterberger

Gebühr: 12,- Euro

Ort: Stadtbücherei Asperg, Marktplatz 2

Knigge-Seminar: Gekonnt auftreten

Von Tischmanieren und gutem Benehmen

Für junge Erwachsene ab 18 Jahren

Kursnummer: 24B101103

Beginn: 17.01.2025, 18:30 - 21:30 Uhr

Dozent: Christian Heller

Gebühr: 118,- Euro

Ort: Hotel Adler, Stuttgarter Straße 2

Anmeldung:

Eine Anmeldung bei der Schiller-Volkshochschule ist erforderlich unter Angabe der Kursnummer, telefonisch unter 07141 144-2666, per E-Mail an info@schiller-vhs.de oder im Internet unter www.schiller-vhs.de.